



DER RELIGIONSUNTERRICHT –

ein Bildungsangebot der EKBO mit Zukunft

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■

DER RELIGIONSUNTERRICHT –
ein Bildungsangebot der EKBO mit Zukunft

DER RELIGIONSUNTERRICHT –

ein Bildungsangebot der EKBO mit Zukunft

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Herausgeber

Dr. Friedhelm Kraft

Leiter der Abteilung 5

Konsistorium der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Georgenkirchstraße 69

10249 Berlin

Gestaltung

Zech Dombrowsky Design, Berlin

Druck

DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

1. Auflage 2019

DER RELIGIONSUNTERRICHT – ein Bildungsangebot der EKBO mit Zukunft

- 5 ... Vorwort des Bischofs
- 6 ... Einleitung
- 8 ... 1. Aktuelle Einblicke
- 13 ... 2. Ein kurzer Blick zurück – Anfänge und Entwicklungen
- 20 ... 3. Statistische Erhebungen zum Religionsunterricht
- 25 ... 4. Religionsunterricht in Berlin:
Vielfalt der Formen und Gestaltungen
- 30 ... 5. Religionsunterricht in Brandenburg:
Ein „quasi-ordentliches“ Unterrichtsfach?
- 36 ... 6. Religionsunterricht – ein Bildungsangebot mit Zukunft
- 38 ... 6.1 Religionsunterricht – ein kirchliches
Bildungsangebot für eine gute Schule
- 39 ... 6.2 Religionsunterricht – ein kirchliches Bildungsangebot
zwischen fachlicher Bindung und situativer Offenheit
- 40 ... 6.3 Die Religionslehrkraft – ein Beruf mit einem besonderen Profil
- 45 ... 6.4 Religionsunterricht – ein vernetztes Bildungsangebot
- 48 ... 7. Herausforderungen – strategische Ziele – Maßnahmen

VORWORT DES BISCHOFS

Rund 126.000 Schülerinnen und Schüler erhalten jede Woche in den Schulen in Berlin und Brandenburg Evangelischen Religionsunterricht. Hinzu kommen 4.000 Schülerinnen und Schüler im sächsischen Bereich unserer Landeskirche, der schlesischen Oberlausitz. Das sind eindrucksvolle Zahlen. Damit ist der Religionsunterricht für unsere Landeskirche ein wichtiger Arbeitsbereich unserer Bildungsarbeit. Für mich ist dieser Unterricht in einer Gesellschaft, die sich einerseits zunehmend als säkular versteht, aber andererseits eine Vielfalt gelebter Religion kennt, von unschätzbbarer Bedeutung.

Religiöse Bildung muss einen Platz in der Schule haben. Zum Verständnis einer umfassenden Bildung gehört Religion einfach dazu. Dafür setzen wir uns entschieden ein. Auch in dem Wissen, dass die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht sich in der Vergangenheit nicht überall so gestalten ließen, wie wir es uns gewünscht hatten. Das Konzept einer Fächergruppe mit gleichgestellten Wahlpflichtfächern hat in Berlin und Brandenburg keine politische Mehrheit gefunden.



Die Landessynode hat im Oktober letzten Jahres eine Erklärung zur „Stärkung des Religionsunterrichts“ verabschiedet. Eine Befreiungsmöglichkeit vom Fach Ethik, wenn der Religionsunterricht besucht wird, ist einer der Vorschläge, die wir in das schulpolitische Gespräch eintragen wollen.

Der Religionsunterricht ist „ein Bildungsangebot mit Zukunft“. Dies zeigt die Ausarbeitung zum Religionsunterricht in aller Deutlichkeit. Ich danke allen, die an dieser Schrift mitgewirkt haben, insbesondere danke ich allen Religionslehrerinnen und -lehrern für ihren Dienst. Ohne ihr Engagement gäbe es nicht dieses besondere Bildungsangebot in der Schule.

M. Kron



EINLEITUNG

Religionsunterricht ist in Berlin und Brandenburg ein „sperriges“ Fach. Seine Sonderstellung zwischen Kirche und Schule verdankt dieses „unordentliche“ Bildungsangebot einer zum Teil dramatischen Geschichte, eingebettet in die schulpolitischen Vorstellungen zur Neuordnung des Schulwesens von Kirche und Politik nach 1945. Die Debatte um den Status religiöser Bildung in der Berliner und Brandenburger Schule begleitet den Religionsunterricht bis heute.

Aber unabhängig von Statusfragen: Der Religionsunterricht ist ein „Bildungsangebot mit Zukunft“. Die Berichte der Religionslehrerinnen zeigen, wie vielfältig das Gesicht des Religionsunterrichts ist, wie die Haltung von Schulleitungen und Kollegien, Schulstandort und Einzugsbereich den Rah-

men des Faches bedingen. An vielen Schulen ist der Religionsunterricht ein „quasi-ordentliches“ Unterrichtsfach, Religionslehrerinnen und -lehrer werden mit ihrer Arbeit wertgeschätzt und prägen in ihrer Weise das Schulleben. Aber es gibt auch Schulstandorte, insbesondere im Bereich der weiterführenden Schulen in Berlin, in denen der Religionsunterricht auch aufgrund seiner rechtlichen Stellung sich zu einem „Nischenfach“ entwickelt hat und um seine Anerkennung als schulisches Fachangebot ringen muss.

Die Herbstsynode der Landeskirche hat im vergangenen Jahr im Nachgang zur Aussprache des Wortes des Bischofs auf der Frühjahrssynode eine Erklärung zur Unterstützung des Religionsunterrichts verabschiedet. Wir haben dies zum Anlass genommen, eine Standortbestimmung zum Religionsunterricht zu erarbeiten. Wir wollen mit diesem Text „Der Religionsunterricht – ein Bildungsangebot der EKBO mit Zukunft“ in umfassender Weise aktuelle Einblicke, Entwicklungen und Herausforderungen des Religionsunterrichts darstellen und benennen. Deutlich wird, dass der Religionsunterricht nicht nur durch die unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen der Länder Berlin, Brandenburg und des Freistaates Sachsen bestimmt

sind, sondern dass – wie gesagt – in besonderem Maße die Rahmenbedingungen der jeweiligen Schulstandorte das konkrete Gesicht des Religionsunterrichts prägen. Das Gelingen von Religionsunterricht ist entscheidend von der Arbeit unserer Religionslehrkräfte bestimmt. Sie stehen vor der besonderen Herausforderung eines „Anmeldefaches“ und müssen daher in gewisser Weise für die Existenz des eigenen Faches sorgen.

Der Religionsunterricht hat für die Bildungsarbeit der Landeskirche einen hervorgehobenen Stellenwert. Die aufgeführten Maßnahmen im Abschlusskapitel sollen dazu beitragen, dass der Religionsunterricht auch in Zukunft in der Schule als ein attraktives, von der Kirche verantwortetes Bildungsangebot einen selbstverständlichen Platz einnehmen kann. Der Religionsunterricht ist gerade aufgrund seiner rechtlichen Verankerung in der Berliner und Brandenburger Schule auf ein unterstützendes Umfeld in Schule und Kirche in besonderer Weise angewiesen. Dafür gilt es immer wieder neu zu werben.

Wir danken dem Konvent der Beauftragten, der seine Überlegungen in den Text eingetragen und ihn beschlossen hat. Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sit-

zung am 7.12.2018 die Ausarbeitung diskutiert, sie sich zu Eigen gemacht und das Konsistorium um die Umsetzung der im Abschnitt 7 aufgeführten Maßnahmen gebeten. Als Bildungsabteilung des Konsistoriums werden wir dazu unser Möglichstes tun.

Dr. Friedhelm Kraft
März 2019

1. Aktuelle Einblicke

RELIGIONSLEHRERIN 1

(Grundschule in Berlin-Hellersdorf)



Sieben Prozent der Menschen hier sind Mitglieder der Evangelischen Kirche. Weitere vier Prozent gehören der katholischen Kirche an. Trotzdem nehmen am Religionsunterricht an meiner Schule 39 % der Schülerinnen und Schüler teil. Ich bin die einzige Religionslehrerin und unterrichte 24 Gruppen einstündig über die Woche verteilt in einem eigenen Religionsraum. Die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben in dieser Zeit eine Frei- bzw. Spielstunde.

Gegen Frei- bzw. Spielstunden anzukommen und den Unterricht auch in den Randstunden „voll“ zu bekommen, ist mir durch kooperative Abenteuerspiele im christlichen Kontext gelungen. Die Kinder erleben biblische Geschichten durch Bewegung, so entsteht eine neue Perspektive, aus der sie die wichtigen Punkte der Geschichten erschließen können und diese auf ihre Bedeutung für ihren Alltag reflektieren. Im Alltag als Religionslehrerin ist der Kontakt zur Schulleitung und

zum Schulkollegium nicht immer leicht. Oft habe ich das Gefühl, dass ich als Religionslehrkraft nicht richtig ernst genommen werde. Der Unterricht findet teilweise in der Mittagspause statt und bei schulinternen Veranstaltungen werde ich meist nicht eingeladen.



Viele der staatlichen Lehrkräfte grüßen nicht einmal und sehen den Religionsunterricht nicht als Unterricht an.

Die Situation mit der stellvertretenden Schulleitung hat sich im Laufe der Jahre geändert. Zu meiner Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung war sie anwesend und hat laut eigener Aussage zum ersten Mal in ihrem Leben am Religionsunterricht teilgenommen. Seitdem bindet sie mich mehr ins Schulgeschehen ein und sagt mir öfters, dass mein Unterricht eine Bereicherung für die Schule ist. An diesen Situationen erkennt man, dass es Informationsbedarf an den Schulen für Kollegien und Schulleitungen über den Religionsunterricht gibt.



RELIGIONSLEHRERIN 2

(Grundschule in Caputh)



Schon seit Beginn meiner Ausbildung als Religionslehrkraft habe ich wahrgenommen, mit welchen Herausforderungen das Fach Religion, neben seinen inhaltlichen Ansprüchen, konfrontiert ist. Das Fach stößt sowohl im kollegialen als auch im elterlichen Kontext auf starke Ressentiments. Eltern haben nicht selten starke Vorbehalte. Sie befürchten, dass ihre Kinder zum christlichen Glauben „überredet“ werden. Auch Ängste vor fundamentalistischen Einflüssen sind oft latent vorhanden. Dabei dominiert die diffuse Sorge, die Kinder könnten ihrer inneren Freiheit verlustig gehen und damit dem Leben nicht mehr offen und

selbstbestimmt begegnen. In kollegialer Hinsicht nehme ich wahr, dass Lehrkräfte und Schulleitungen den Religionsunterricht zwar dulden, aber nicht zwangsläufig fördern und würdigen. Eine deutliche Distanz ist wahrnehmbar, die sich auch im menschlichen Umgang zeigt.

“**Meine bisherige Erfahrung als Religionslehrkraft hat mir die Bedeutung des Fachs erneut vor Augen geführt und mich in meiner Berufswahl maßgeblich bestärkt.**“

Dabei habe ich vor allem wahrgenommen, welche Bedeutung das Fach für die Schülerinnen und Schüler selbst



hat. Es ist bereichernd zu sehen, dass die Inhalte des Religionsunterrichts bei den Schülerinnen und Schülern etwas auslösen können und ihnen neue Perspektiven eröffnen. Ausgehend von ihren Erfahrungen und ihrer Erlebniswelt denken die Schülerinnen und Schüler über Werte und Normen nach und kommen über die Wahrnehmung und Akzeptanz des Anderen zum gemeinschaftlichen Wir. O-Töne wie „Religion ist das beste Fach!“ und „Religion ist mein Lieblingsfach!“ zeigen dabei exemplarisch, welche Bedeutung diesem Fach bei den Schülerinnen und Schülern zukommt. Immer wieder erlebe ich dabei, dass das Fach eine Art Anker im Schulalltag bietet, dem sich die Schülerinnen und Schüler

gespannt und neugierig entgegensehen. Darin zeigt sich die kindliche Sehnsucht nach einem Raum für ihre individuellen Erfahrungen und Bedürfnisse, in dem sie sich ungehemmt und unvoreingenommen öffnen können und vor allem dürfen. Dies zeigt, wie wichtig die unterrichtende Person und ihre Haltung bei der Vermittlung der Inhalte ist.

RELIGIONSLEHRERIN 3

(Grundschule in Berlin-Pankow)

“ Wenn wir in Reli teilen mit den Armen, dann gewinnen wir echt, Frau V. Wir gewinnen die Gutigkeit und auch die Mitfühligkeit.

● **Es gibt Werte** und Inhalte, die sind völlig unabhängig von der Konfession. Ein Erstklässler fasste vor ein paar Monaten unser gemeinsames, groß angelegtes Sternsinger-Projekt mit diesen Worten zusammen. Nicht nur diese beiden Werte der „Gutigkeit“ und „Mitfühligkeit“ sind konfessionsübergreifend, auch viele weitere, die im Zentrum unseres Unterrichts stehen und die uns von Anfang an ver-

binden. Durch die Zusammenarbeit mit der katholischen Lehrkraft im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht hat sich die Position des Religionsunterrichts an der Schule wahrnehmbar verbessert. Die Zahlen der Teilnehmenden steigen, das Feedback der Eltern ist sehr wertschätzend, der Rückhalt im Kollegium ist gewachsen. Durch das gemeinsame Auftreten gewinnen wir Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit und einen längeren Atem. Wir unterstützen uns mit Material, mit Ideen, in pädagogischen oder theologischen Fragen. Wir stellen Projekte auf die Beine, Religionsfahrten, die eine Lehrkraft alleine gar nicht schaffen könnte. Wenn man Vielfalt möchte, dann ist es gut, jemanden an seiner Seite zu haben, der mitgeht und die „Gutigkeit“ des Projektes mitträgt.

RELIGIONSLEHRERIN 4

(Grundschule in Zehlendorf)



An meiner Schule nehmen 66 % der Grundschüler am Evangelischen Religionsunterricht teil. Für jeden einzelnen bin ich dankbar. Sie gestalten meinen Unterricht mit ihren Fragen, ihren Sorgen, ihren Diskussionen und ihrer Freude für dieses Fach. Oftmals erzählen sie mir aus ihrer Erlebniswelt

und sind auf der ständigen Suche nach Antworten. Sie dabei begleiten zu dürfen, erfüllt mich in meinem Beruf. Für einen Aushang habe ich die Schülerinnen und Schüler gefragt, was der Evangelische Religionsunterricht hier an der Schule für sie bedeutet. Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen antworteten: „Wir lernen Gemeinschaft zu leben“, „Wir diskutieren über Geschichten aus der Bibel“, „Wir lernen alle Weltreligionen kennen und sprechen über Vorurteile und Gemeinsamkeiten“, „Wir sprechen über die Liebe und den Tod“, „Wir feiern Feste und üben Nächstenliebe im Umgang mit anderen“, „Wir fragen uns warum wir leben? und sprechen über unsere verschiedenen Antworten“, „Wir singen und spielen Theater“, „Wir erkennen, dass wir alle unterschiedlich sind und jeder ist einzigartig“, „Wir gehen in die Natur und erfreuen uns an der Schöpfung Gottes“, „Hier fühle ich mich wohl“, „Es ist ein Raum, in dem ich gehört werde“. Ihre Antworten zeigen ihre Verbundenheit und ihre Wertschätzung für dieses Fach. Der Religionsunterricht hat einen hohen Stellenwert an dieser Schule.

“ Die Eltern sind dankbar für unsere Arbeit und kommen gerne mit uns ins Gespräch.

Die Schülerinnen und Schüler freuen sich auf Religion und die Kollegen stehen im stetigen direkten Austausch mit uns. Schüler, die schon lange die Schule verlassen haben, besuchen mich im Unterricht und teilen ihre Erlebnisse mit mir. Es bereitet mir große Freude, hier Religionslehrerin sein zu können.

Ein großer Event ist der jährliche Buß- und Betttag. Dazu gestalten die Kirchengemeinde, einige Lehrer und beide Religionslehrerinnen einen Gottesdienst mit Andachten, Workshops, Präsentationen, Gesang, Theaterspiel und vielem mehr. Im letzten Jahr nahmen etwa 270 Schülerinnen und Schüler daran teil. Auch wird so die Verknüpfung zwischen Gemeinde und Schule gestärkt.



2. Ein kurzer Blick zurück – Anfänge und Entwicklungen



Die schulpolitischen Vorstellungen der Evangelischen Kirche nach 1945 gingen im Sinne der Bekennenden Kirche von der Leitvorstellung des Wiederaufbaus einer erneuerten „christlichen“ Schule aus. Umso größer musste die Enttäuschung im Kreis der ehemaligen Mitglieder der Bekennenden Kirche um den Berliner Bischof Otto Dibelius und den Leiter der Erziehungskammer Hans Lokies sein, als sie sich mit einer kompromisslosen Schulpolitik des neugebildeten Berliner Magistrats konfrontiert sahen, die nach dem Grundsatz einer strikten Trennung von Kirche und Staat die rein „weltliche“ Schule zum Ziel hatte. Auch wenn es nach den Vorstellungen des Magistrats in der Berliner Schule weiterhin Religionsunterricht geben sollte, so wurde er jedoch bereits im Juni 1945 aus dem Stundenplan der Schule entfernt und sollte grundsätzlich nur „als zusätzliche oder Eckstunde von den von den Kirchengemeinschaften damit beauftragten Geistlichen oder Lehrern“ erteilt werden. Punkt 8 der „vorläufigen

Richtlinien für die Wiedereröffnung des Schulwesens vom 11. Juni 1945 bestimmte für den Religionsunterricht:

“ *Allen Eltern steht es frei, ihren Kindern Religionsunterricht erteilen zu lassen. Er ist als zusätzliche oder Eckstunde von den von den Kirchengemeinschaften damit beauftragten Geistlichen oder Lehrern zu erteilen.¹*

Mit der Verabschiedung des Schulgesetzes von Groß-Berlin – unmittelbar vor der Berliner Blockade – am 26.6.1948 endete die erste Phase des Streits um die schulgesetzliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts. Auch wenn das Schulgesetz den Religionsunterricht im Sinne von Dibelius und Lokies als „Sache der Kirche“ (§13) definierte und der Religionsunter-

1 In: 20 Jahre Religionsunterricht. Die Entwicklung der Christenlehre in Berlin von 1945 bis 1965 in Dokumenten, Berlin o. J., S.7.



richt damit im alleinigen Auftrag der Kirche und von kirchlich beauftragten Lehrkräften erteilt wurde, konnte die kirchliche Grundforderung, den Religionsunterricht „als ein allen anderen Unterrichtsfächern gleichgestelltes Lehrfach“ einschließlich einer auf den Zeugnissen vermerkten Bewertung zu behandeln nicht durchgesetzt werden.² Stattdessen fixierte das Schulgesetz in §15 die bisherige Regelung, dass der Religionsunterricht außerhalb der Stundentafel als Eckstunde zu erteilen ist.

Dibelius und Lokies haben sich sehr schnell mit den schulpolitischen Realitäten abgefunden. Überlegungen, den Religionsunterricht nach der Verabschiedung des Grundgesetzes auch in Westberlin als „ordentliches Lehrfach“ im Sinne des Grundgesetzes Artikel 7.3 schulrechtlich neu zu verankern, stießen bei der Erziehungskammer auf entschiedenen Widerstand. Für Lokies war Religionsunterricht vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Bekennenden Kirche nur noch als „kirchliche Veranstaltung“ in enger Anbindung an die Gemeinde denkbar.

Mit dem sogenannten „Berliner Modell“ eines von der Kirche verantworteten Religionsunterrichts hat sich in Berlin eine kirchlich-katechetische Tradition und damit ein Verständnis religiöser Bildung entwickelt, in dem Religionsunterricht gleichsam zu einem Sonderbereich schulischen sowie kirchlichen Handelns erklärt wurde. Dieses Verständnis übertrug sich und prägte zunächst den Aufbau des Religionsunterrichts in Ost-Berlin und Brandenburg nach 1990.

Von diesem Verständnis sind ebenso die „Grundsätze für den Evangelischen

² Vgl. Wünsche der Evangelischen Kirche zur Schulreform, in: 20 Jahre Religionsunterricht, S.30.

³ Vgl. Grundsätze und Rahmenplan für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule in Berlin, hrsg. vom Konsistorium der EKIBB, Berlin 1995.

Religionsunterricht“ vom 24. Februar 1987 bestimmt: Der Auftrag des Religionsunterrichts wird vorrangig von der Kirche her begründet als ein „eigene(r) Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Berliner Schule“. Eine Begründung der Aufgaben und Ziele des Religionsunterrichts vom Bildungsauftrag der Schule erfolgt nicht.³ Die Kirchenleitung hat erst im Mai 2000 einen wissenschaftlichen Beirat mit der Aufgabe der Erarbeitung neuer Grundsätze für den Religionsunterricht berufen.

Jenseits programmatischer Überlegungen wurde seit Mitte der 80er Jahre innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin (West) eine heftige Debatte um die Zukunft des „Berliner Modells“ geführt. Der Beschluss der Kirchenleitung, Verhandlungen mit dem Senat aufzunehmen mit dem Ziel, neben dem Religionsunterricht andere „ethisch-religiöse Unterrichtsfächer“ einzuführen, die zusammen mit dem Religionsunterricht „gleichrangig“ in einem Wahlpflichtbereich angeboten werden sollten, ist insbesondere in Teilen der katechetischen Mitarbeiterschaft auf erheblichen Widerstand gestoßen.⁴ Der kirchliche Wunsch nach Einführung eines Wahlpflichtbereichs

wurde vorrangig mit Hinweis auf schulorganisatorische Schwierigkeiten begründet, da in der schulischen Praxis die stundenplanmäßige Gleichbehandlung immer weniger möglich erschien. Gleichzeitig stellte die Evangelische Kirche nunmehr den schulischen Begründungszusammenhang von Religionsunterricht heraus, indem der Beitrag des Religionsunterrichts zu den Bildungsaufgaben der Schule betont wurde.⁵

Der o.g. durch die Kirchenleitung einberufene Beirat wurde allerdings vor allem vor dem Hintergrund der seinerzeit aktuellen rechtlichen Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen um das im Jahr 1996 in Brandenburg als Modellprojekt eingeführte Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) eingesetzt. Nachdem der Modellversuch zwischen dem Land Brandenburg und den beiden großen Kirchen und der noch jungen jüdischen Gemeinde Brandenburg gescheitert war, verhärteten sich die Fronten bis hin zu einer verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung, die im Jahr 2001 mit einem Kompromiss endete. In der Folge werden in Brandenburg sowohl das obligatorische Fach L-E-R

4 Vgl. den Brief von Bischof Dr. Kruse an den Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 29. Juni 1989, in: Materialsammlung II, hrsg. v. Konsistorium der EKIBB, April 1990, S.4f.

5 Vgl. den „Bericht zur katechetischen Arbeit (Religionsunterricht) der Region West“ von Gerhard Zeitz auf der 11. Tagung der gemeinsamen Synode der EKIBB vom 16. - 17. März 1990, in: Materialsammlung II, S.8ff.

als auch ein fakultativer Religionsunterricht als Fächer der Schule akzeptiert. Allerdings entspricht der Status des Religionsunterrichts nicht formal demjenigen eines ordentlichen Lehrfaches gemäß Art. 7 Abs. 3, Satz 1 GG, ist ihm aber stark angenähert. Der Religionsunterricht wird in den normalen Stundenplan integriert; zeitlich soll den Schülerinnen und Schülern die gleichzeitige Teilnahme am L-E-R- und Religionsunterricht ermöglicht werden. Vor allen Dingen aber ist die Abmeldung vom Fach L-E-R bei Teilnahme am Religionsunterricht durch einfache Erklärung gegenüber der Schule möglich. Die Lehrkräfte des Religionsunterrichts müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und „den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.“ (§9 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz). Der Religionsunterricht wird staatlichen Lehrkräften auf das wöchentliche Lehrdeputat angerechnet. Weiterhin wird der Religionsunterricht benotet und die Noten in das Zeugnis aufgenommen, sofern die betroffenen Religionsgemeinschaften dies wünschen. Die Bedeutung der erteilten Note bei der Versetzung einer

Schülerin oder eines Schülers ist durch eine Rechtsverordnung festzulegen (§9 Abs. 6 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz). Das Land Brandenburg beteiligt sich finanziell an den Kosten des Religionsunterrichts.⁶

Der gefundene Kompromiss und die darin gründenden rechtlichen Regelungen sind bis heute tragfähig und ermöglichen es, den Religionsunterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch stabil an der brandenburgischen Schule zu etablieren. Die engen rechtlichen Vorgaben und Auflagen zur Vergleichbarkeit mit staatlichen Fächern ermöglichen darüber hinaus, Anerkennungsverfahren (z.B. Rahmenlehrplan, Ausbildungsordnungen) für das Fach Evangelische Religionslehre zu initiieren.

In Berlin führte die mit unterschiedlicher Intensität geführte Diskussion um den Status des Religionsunterrichts bis auf die Einführung des Berliner Schulversuchs Ethik/Philosophie/Religion Mitte der 90er Jahre zu keinen greifbaren Ergebnissen. Das von den Kirchen Ende der 90er Jahre vorgelegte Konzept der Fächergruppe stieß auf den entschiedenen Widerstand ein-

6 Vgl. Christine Langenfeld/Achim Leschinsky: Religion-Recht-Schule. In: Zeitschrift für Pädagogik 47. Beiheft, Berlin 2003, S. 61f.

flussreicher bildungspolitischer Interessengruppen und war politisch nicht mehrheitsfähig. Stattdessen wurde gegen den Widerstand der Kirchen zum Schuljahr 2006/2007 das Fach Ethik als Pflichtfach für alle in den Klassen 7 – 10 eingeführt. Erst mit dem Scheitern des Volksentscheides am 26.04.2009 hat der „Berliner Kulturkampf“ ein (vorläufiges) Ende gefunden. Eine jahrzehntelange politische Auseinandersetzung um den Stellenwert religiöser und ethischer Bildung in der Berliner Schule kam aus kirchlicher Sicht zu keinem erfolgreichen Abschluss.

Während sich durch den Volksentscheid für die Grundschulen – hier gab und gibt es keinen Ethik-Unterricht – wenig verändert hat, war für die weiterführenden Schulen nun klar, dass der Religionsunterricht sich dauerhaft einem für alle verpflichtenden Fach gegenüber sieht, das viele Berührungspunkte, aber auch Anlässe zur Kontroverse bietet. Es muss allen Verantwortlichen immer wieder deutlich gemacht werden, wie sich Unterschiede zwischen diesen beiden Fächern gestalten. An vielen Schulen hat die Zusammenarbeit eine langjährige Tradition, wenn auch die Kommunikation mit den Ethik-Lehrkräften nicht immer einfach ist. Erschwerend kam in den ersten Jahren hinzu, dass Ethik überwiegend fachfremd und

damit ohne Fachausbildung unterrichtet wurde. In Berlin und Brandenburg bleibt Religionsunterricht in der Kontinuität schulischer Bildungspolitik nach 1945 ein kirchlich verantwortetes Bildungsangebot im Raum der Schule, an dem Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen. Aus der Sonderstellung des Faches zwischen Kirche und Schule ergeben sich spezifische Herausforderungen, aber auch Bildungschancen. Der besondere Status der Religionslehrkräfte in den Schulen hat zur Herausbildung des Bewusstseins einer besonderen Dienstgemeinschaft im Spannungsfeld von Gemeinde und Schule geführt. Religionslehrkräfte sind „Brückenbauer“ im mehrfachen Sinne: „Brückenbauer“ zwischen Kirche und Schule und „Brückenbauer“ zwischen christlicher Tradition und der Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern.

Mit der Kirchenneugründung 2004 und der damit verbundenen landeskirchlichen Flächenerweiterung in den Freistaat Sachsen hinein, ist im Bereich des Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz ein Gebiet mit Religion als ordentlichem Lehrfach in den landeskirchlichen Verantwortungsbereich gewachsen. Die Situation des Religionsunterrichtes ist sehr stabil. Die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Cottbus-Görlitz mit Sitz in Cottbus ver-

antwortet die Abstimmungen mit der Regionalagentur Bautzen und besitzt daher ein Alleinstellungsmerkmal.

Jährlich bis Mitte Mai ermittelt das zuständige Landesamt für Schule und Bildung (LASUB) in Bautzen den Bedarf an RU-Lehrkräften für das kommende Schuljahr und gleicht den Bedarf mit den zur Verfügung stehenden staatlichen Lehrkräften mit Religionsfakultas ab. Im Anschluss daran wird die ARU Cottbus-Görlitz darum gebeten, den dann noch offenen Bedarf mit kirchlichen Mitarbeitenden abzudecken. In erster Linie sind das kirchliche Religionslehrkräfte oder Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Gestellungsvertrag erhalten. Die Finanzierung der Lehrkräfte erfolgt durch den Freistaat Sachsen. Bereits zum Schuljahr 2014/15 ist die neue vertragliche Grundlage zur Erstattung der über Gestellungsverträge beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte in Kraft getreten,⁷ die eine Verbesserung der Refinanzierung bedeutet.

Einhergehend wurde im Jahr 2015 erstmalig ein neuer Abrechnungsmodus mit dem Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz erfolgreich erprobt. Er berücksichtigt die besonderen Umstände

der im Rahmen des Gestellungsvertrages erteilten Religionsstunden der Pfarrerinnen und Pfarrer.



7 Vgl. <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9906> am 15.08.2018, 11.16 Uhr



3. Statistische Erhebungen zum Religionsunterricht



Alljährlich gibt die für den Religionsunterricht zuständige Abteilung des Konsistoriums eine Statistik-Broschüre heraus, die die wichtigsten aktuellen und vergleichenden Zahlen zum Evangelischen Religionsunterricht enthält. Grundsätzlich werden die aktuellen Zahlen in jedem November mit den Ländern abgestimmt und können erst dann für die interessierte kirchliche und politische Öffentlichkeit präsentiert werden.⁸ Diese ansprechend mit Schaubildern gestaltete Broschüre steht jederzeit und jeweils aktuell auf www.ekbo.de zum Download zur Verfügung.

Angesichts des Bedeutungsverlustes der christlichen Kirchen in unserer Gesellschaft, die auch an sinkenden Gesamtmitgliedernzahlen der EKBO sichtbar wird – 2004 betrug die Zahl der Kirchenmitglieder in der EKBO noch 1.246.073, im Jahr 2017 waren es noch 962.569 – kennzeichnet die Teilnahmezahlen am Religionsunterricht eine große Stabilität. Sie zeigen durchaus

Ansätze eines Wachstums gegen den Trend. Seit 2004 hat sich die Zahl der Teilnehmenden an allgemein bildenden Schulen um ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler erhöht. Der Religionsunterricht ist damit ein durchaus attraktives Bildungsangebot. Gleichzeitig hat sich auch die Zahl der durchschnittlich Teilnehmenden pro Lerngruppe von 11,7 auf 13,5 Schülerinnen und Schüler erhöht. Der Personaleinsatz ist effektiver geworden.

Im Gebiet unserer Landeskirche nahmen – zum Stichtag der Statistik im Oktober 2017 – 19,6 % aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen am Evangelischen Religionsunterricht teil. Pro Woche erreichte die EKBO 2017 mit ihrem Religionsunterrichtsangebot also insgesamt 129.791 Schülerinnen und Schüler – davon 18.828 an konfessionellen Schulen und 10.543 an berufsbildenden Schulen. Wie die Berichte der Religionslehrkräfte am Beginn unseres Berichtes zeigen, kommt die Mehrzahl davon

8 Lunberg, M. (Hg.), Statistik des Evangelischen Religionsunterrichts in der EKBO, versch. Jahrgänge.

aus Elternhäusern, die ihren Kindern bisher keinen Zugang zu einem Weltverständnis in evangelischer Perspektive ermöglicht haben.

BERLIN

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Berlin ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Nach den Prognosen der Senatsverwaltung wird sich die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler von aktuell 315.358 im Schuljahr 2017/18 in den nächsten Jahren auf 380.680 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2026/27 erhöhen (ein Zuwachs von 21 %). An vielen Berliner Schulen sind Kinder mit ausländischen Wurzeln mittlerweile in der Überzahl. So liegt ihr Anteil an 158 von 359 Grundschulen bei mindestens der Hälfte. Das betrifft also 44 % aller Grundschulen. An 27 dieser Schulen sprechen sogar mindestens 90 % der Kinder nicht Deutsch als Muttersprache. Bei den Sekundarschulen ergibt sich ein ähnliches Bild. An 49 von 122 dieser Schulen (40 %) hat mindestens die Hälfte der Kinder keine deutsche Herkunft. Auch bei 20 der 91 Gymnasien (22 %) ist das der Fall. Ein Blick auf die Teilnahmequoten am Religi-

ons- und Weltanschauungsunterricht im Schuljahr 2017/18 zeigt, dass sich 48,6 % aller Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen an einem der neun verschiedenen Angebote von Religions- und Weltanschauungsunterricht beteiligen (mit den Schulen in freier Trägerschaft sind es 50,4 %).

Blickt man auf die Teilnahmequoten in einzelnen Jahrgangsstufen, so zeigen sich signifikante Unterschiede: In den öffentlichen Grundschulen haben 75,2 % der Schülerinnen und Schüler am Religions- und Weltanschauungsunterricht teilgenommen. Am Evangelischen Religionsunterricht beteiligten sich 28 % aller Schülerinnen und Schüler. Stärkster Anbieter in diesen Jahrgangsstufen ist der Humanistische Verband: 34,5 % besuchten den Lebenskundeunterricht. Der katholische Religionsunterricht war mit 8,7 % drittgrößter Anbieter.

In den Gymnasien sank die Teilnahmequote auf weniger als ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler (29,8 %). Die Verteilung auf die Anbieter zeigt hier ein verändertes Bild: EKBO 18,5 %, Katholische Kirche 8,1 %, Humanistischer Verband 1,5 %.

In den Jahrgangsstufen der Integrierten Sekundarschulen sind es nur noch 22,8 % aller Schülerinnen und Schüler,

die das freiwillige Unterrichtsangebot annehmen: EKBO 14,6 %, Katholische Kirche 2,9 %, Humanistischer Verband 4,3 %.

Ein zweiter Blick auf die absolute Zahl der Teilnehmenden am Evangelischen Religionsunterricht zeigt, dass die Zahl seit 2012 in jedem Jahr leicht gesteigert werden konnte. Nur in der Oktober-Statistik 2017 gab es mit 77.635 Schülerinnen und Schülern, die zum Evangelischen Religionsunterricht angemeldet waren, einen Rückgang von 2.397 Teilnehmenden gegenüber dem Vorjahr. Die Teilnahmequote ging von 23,1 % auf 22,1 % zurück. Dieser Rückgang resultierte einerseits aus einseitigen Entscheidungen von Schulen, den RU in Projektform (siehe S. 27) zu beenden. Andererseits mussten beliebte Religionslehrkräfte durch Neuanfänger ersetzt werden, die erst einmal ihre Bindung zu den Schülerinnen und Schülern aufbauen müssen.

Ein dritter Blick auf die Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zeigt, dass die EKBO dort in allen Jahrgangsstufen mit weitem Abstand der zahlenmäßig größte Anbieter ist. Dieses besondere soziale Engagement hat seit 2005 nicht abgenommen, obwohl die Teilnehmezahlen insgesamt zurückgegangen sind.



BRANDENBURG

In Brandenburg konnten die Teilnehmezahlen im Zeitraum 2004 – 2017 von 22.895 auf 38.122 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden, die Teilnahmequote bezogen auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler von 9 % auf 15,9 %. Parallel dazu steigerte sich



auch die durchschnittliche Lerngruppengröße von 11,2 auf 13,5 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe. Inzwischen wird an 412 Standorten (rund 50% aller brandenburgischen Schulen) Religionsunterricht erteilt.

Die Nachfrage nach Religionsunterricht in Brandenburg ist ungebrochen. Vor allem im berlinnahen, meist bürgerlichen Umfeld kann die Nachfrage bei weitem nicht befriedigt wer-

den. Hier befinden sich die stabilen Schulstandorte im Land, während im ländlichen Bereich häufiger prekäre Standorte existieren, die ein Religionsunterrichtsangebot aufgrund der geringen Klassenstärken und des festgelegten Gruppenteilers 12 (mind. 6) nicht ermöglichen.

Aufgrund eines veränderten Datenerfassungssystems kann ab dem Schuljahr 2018/19 auch in Brandenburg eine Zuordnung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht nach Schulformen erfolgen. Insgesamt nahmen im Schuljahr 2018/19 38.653 Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und in Schulen in kirchlicher bzw. diakonischer Trägerschaft teil, davon 23.317 in der Primarstufe, 3.303 in der Sekundarstufe I in Gesamt- und Oberschulen, 9.778 in der Sekundarstufe in Gymnasien und 2.255 in der Sekundarstufe II.

Die Entwicklung im Berliner Umland ist durch eine hohe Nachfrage, starke Gruppengrößen und einen dadurch effektiven Personaleinsatz geprägt. Die Religionslehrkräfte sind vielfach vollständig in das Kollegium an den Schulen integriert, da sie mit vollen Deputaten an einem Standort unterrichten und somit auch besser in die



Studentafel integriert werden können.

ANDERE ANGEBOTE

KATHOLISCHER RELIGIONS- UNTERRICHT

Der Katholische Religionsunterricht wird in Berlin von 24.178 Schülerinnen und Schülern besucht (6,9 %), in Brandenburg von 5.426 Schülerinnen und Schülern (2,3 %).

JÜDISCHER RELIGIONS- UNTERRICHT

1.067 Schülerinnen und Schüler besuchen in Berlin den Jüdischen Religionsunterricht (0,3 %). In Brandenburg gibt es bisher keinen jüdischen Religionsunterricht.

ISLAMISCHER RELIGIONS- UNTERRICHT

Der von der Islamischen Föderation vorrangig im Grundschulbereich verantwortete Islamische Religionsunterricht wird in Berlin von 5.401 Schülerinnen und Schülern besucht. Für das Land Brandenburg besteht keine Vereinbarung zum Islamischen Religionsunterricht, so dass dieser bisher nicht angeboten werden kann.

HUMANISTISCHE LEBENSKUNDE

Am parallelen und mit dem konfessionellen Religionsunterricht v.a. in Berlin konkurrierenden „Lebenskundeunterricht“ des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg nahmen zum Stichtag der Statistik im Oktober 2017 63.493 Schülerinnen und Schüler (18,1 %) teil, damit ist der „Lebenskundeunterricht“ zweitstärkster Anbieter religiöser bzw. weltanschaulicher Bildung in Berlin. In Brandenburg nehmen 2.420 Schülerinnen und Schüler teil (1,0 %).

4. Religionsunterricht in Berlin: Vielfalt der Formen und Gestaltungen



Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Biografien, Lebenswelten sowie Sprach- und Lernvoraussetzungen sind ein Strukturmerkmal der Berliner Schule und bestimmen auch die Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht, der als ein Unterrichtsfach besonderer Prägung an vielen Schulen sich in den normalen Schulalltag einfügt. Vor allem im westlichen Teil Berlins werden der Religionsunterricht und das parallel gestaltete Fach Lebenskunde nach wie vor von Schülerinnen und Schülern, Eltern und vielen Lehrkräften als selbstverständlicher Teil der Schule wahrgenommen. Religionsunterricht (und in gleicher Weise Lebenskunde) ist hier ein meist zweistündiges Fach im Stundenplan mit spezifischem Beitrag zu Bildung und Persönlichkeitsentwicklung einerseits und zum Gelingen von Schule andererseits. Es wird geschätzt und an vielen Stellen auch von Schulleitungen immer wieder hervorgehoben. Das gilt in besonderem Maße für Grundschulen in Gegenden mit einem größeren Anteil an bildungsorientierten Eltern. In Grundschulen

mit einem sehr hohen Teil an Kindern aus Familien nichtdeutscher Herkunftssprache ist es weniger gelungen, die Lernchancen eines christlich-konfessionellen Religionsunterrichts für Kinder aller religiösen Herkunft aufzuzeigen, so dass hier die Teilnahmezahlen mitunter gering sind. Für den östlichen Teil Berlins gilt an vielen Stellen das, was gesamtgesellschaftlich konstatiert wird: Das atheistische Erbe einer „wissenschaftlich-materialistischen“ Weltanschauung zeigt weiterhin Wirkungen. Eltern, die Schule selber nur ohne Religionsunterricht kennen oder ein laizistisches Idealbild von Schule pflegen, melden ihre Kinder nicht zum Religionsunterricht an. Auffällig ist aber, dass dort, wo viele Kinder mit Elternteilen leben, die in ihrer eigenen Schulzeit Religionsunterricht als reguläres Schulfach erlebt haben – meist also aus den alten Bundesländern Zugezogene –, der Religionsunterricht ähnlich stabil ist wie in vielen westlichen Bezirken.

Für die Situation des Religionsunterrichts an den Berliner weiterführenden



den Schulen ist das Fach Ethik eine bestimmende Größe neben Schulen, in denen ohne Kooperationen mit Ethik ein eigenständiger Unterricht angeboten wird.

DIE KOOPERATION MIT DEM SCHULFACH ETHIK

Evangelischer Religionsunterricht in Kooperation mit dem Fach Ethik ist in vielen Berliner Schulen ein pädagogisch bewährtes Organisationsmodell. Die Zusammenarbeit von Religions- und Ethiklehrkräften hat insgesamt

zu einer Stärkung des ethisch-religiösen Lernbereichs der Schule geführt. Religionslehrkräfte als Experten für Religion tragen in besonderer Weise ihre Kompetenzen in gemeinsame Unterrichtsprojekte und -phasen ein. Religionsunterricht in Kooperation mit Ethik ist rechtlich im Berliner Schulgesetz abgesichert. Es bestimmt in §12 die Kooperation mit dem Fach Ethik als Soll-Bestimmung: „Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule.“ (§12 Abs. 6)

Die Praxis in rund 60 Schulen zeigt, dass sich die Formen der Kooperation mit dem Fach Ethik sehr unterschiedlich gestalten, von Formen einer kontinuierlichen bis hin zu einer lediglich projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Kooperationen zwischen Ethik und dem Religionsunterricht hängen im Wesentlichen von tragfähigen gemeinsamen Absprachen zwischen den Beteiligten ab. Religionsunterricht neben der Kooperation im Schulleben anzubieten, bedeutet eine erhebliche Anstrengung, die - in welcher Form auch immer - unverzichtbar ist, um das Fach Evangelische Religion als selbstständiges Fach sichtbar darzustellen.

RELIGIONSUNTERRICHT IN PROJEKTFORM

Schon immer gab es schulische Situationen, in denen Religionslehrkräfte und Arbeitsstellen entschieden haben, den Religionsunterricht für bestimmte Gruppen ganz oder teilweise am anderen Ort stattfinden zu lassen. Dies geschah meistens in Reaktion auf eine Randstundenlage, die der Mehrheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht mehr akzeptabel erschien. So ließen sich insbesonde-

re an den weiterführenden Schulen schulische Situationen kurzfristig und effektiv stabilisieren.

Seither wurde diese besondere Angebotsform von Religionsunterricht weiterentwickelt. Überall dort, wo der schulgesetzlich verankerte zweistündige, in die Studentafel eingebundene Religionsunterricht organisatorisch oder von den Teilnahmezahlen als Fach der Schule nicht mehr dauerhaft angeboten werden kann, wird der Religionsunterricht in Form von Projekttagen gestaltet.

Die vier größten Angebote für die Form von Projekttagen sind:

- Religion(en) im Gespräch,
- Kinder begegnen Religionen,
- Globales Lernen,
- Lernlust Kirchenraum.

Durch den Religionsunterricht in Form von Projekttagen wurden im Schuljahr 2015/16 insgesamt 1.167 Schülerinnen und Schüler erreicht. Im Schuljahr 2017/18 ist die Zahl auf 1.976 gestiegen.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist eine Antwort auf sich ändernde Religions- und Konfessionszugehörigkeiten sowie die fachlichen und organisatorischen Erfordernisse in der Schule. Zudem ist er eine umsichtige Vorbereitung auf den zukünftigen Personalmangel in der Evangelischen und Katholischen Kirche.

„Angesichts der besonderen Herausforderungen des Religionsunterrichts in Berlin und Brandenburg wollen das Erzbistum Berlin und die EKBO den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht in den Schulen, die sowohl im Bereich des Erzbistums als auch der EKBO liegen, schrittweise zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht weiterentwickeln.“¹⁰ Die beiden Formen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts und die Grundlagen für die Einführung werden in der am

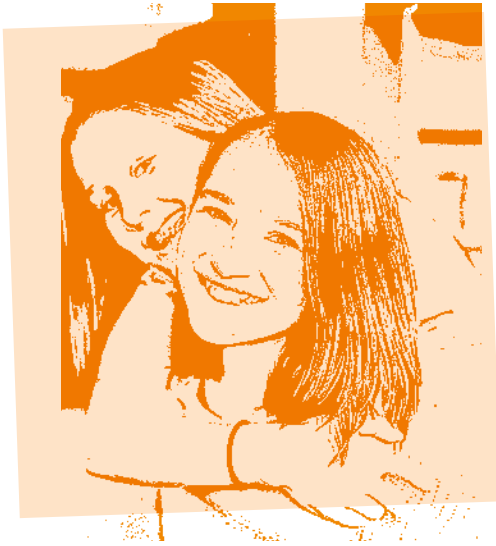
6.10.2017 geschlossenen „Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Berlin und der EKBO zur Kooperation von Evangelischem und Katholischen Religionsunterricht“ beschrieben. Im Vergleich zum Schuljahr 2017/18 wird in Berlin zusätzlich an 17 Schulen ein Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form angeboten. Angesichts dieses Wachstums ist es wichtig, die Erkennbarkeit dieser Unterrichtsform zu stärken.

Zur Unterscheidung wird für den konfessionell-kooperativ erteilten RU die Abkürzung „kokoRU“ verwendet. Für die Kooperation des Evangelischen Religionsunterrichts mit dem staatlichen Fach Ethik wird die Abkürzung „Koop“ verwendet. Es gibt zwei Formen des kokoRU: An den sogenannten LOT-Schulen unterrichtet nach dem biblischen Vorbild von 1. Mose 13, 8f.¹¹ in Absprache zwischen beiden Kirchen nur noch eine Lehrkraft. Sie entwickelt ein eigenes schulinternes Curriculum.

An den sogenannten RUTH-Schulen arbeiten nach dem biblischen Vorbild von Rut 1,16¹² Religionslehrkräfte beider Kirchen zusammen. Sie entwickeln

¹⁰ Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Berlin und der EKBO zur Kooperation von evangelischem und katholischen Religionsunterricht vom 6.10.2017, S. 1f.

¹¹ „Trenne dich doch von mir! Willst du zur Linken, so will ich zur Rechten, oder willst du zur Rechten, so will ich zur Linken.“ (1. Mose 13, 9b+c)



ein gemeinsames schulinternes Curriculum und teilen sich den Unterricht in den verschiedenen Jahrgangsstufen auf. In jedem Fall gibt es beim kokoRU kein paralleles Angebot von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht.

Für alle kokoRU-Schulen ist das vom Erzbistum Berlin und der EKBO im Oktober 2017 veröffentlichte „Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an

öffentlichen Schulen in den Klassenstufen 1-6“ verbindlich. Die evangelischen und katholischen Religionslehrkräfte, die Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form erteilen, nehmen an einer verpflichtenden Fortbildung teil. Bei der Einführung von kokoRU und in jeder Anmeldephase sind die Eltern schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Religionsunterricht als kokoRU erteilt wird. In absehbarer Zeit wird der kokoRU zu einer ganz normalen Form des Religionsunterrichts geworden sein. Schon jetzt ist die konfessionelle Gebundenheit des Religionsunterrichts nur durch die konfessionelle Bindung der Lehrkraft ablesbar.

12 „Wo du hingehst, da will ich auch hingehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch.“ (Rut 1, 16b)

5. Religionsunterricht in Brandenburg: Ein „quasi-ordentliches“ Unterrichtsfach?



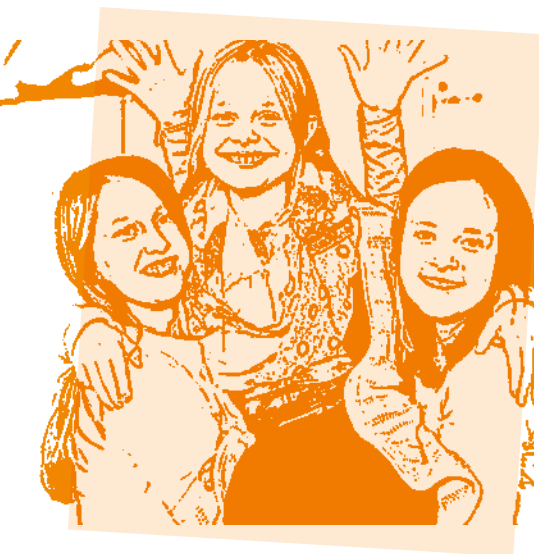
Religionsunterricht in Brandenburg ist wie in Berlin ein Unterrichtsfach in kirchlicher Verantwortung. Während in Berlin Ethik ein Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler ist, besteht in Brandenburg die Möglichkeit einer Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), wenn der Besuch des Religionsunterrichts nachgewiesen wird. Wenn sichergestellt ist, dass kein Teilnehmender an L-E-R gleichzeitig für den Religionsunterricht angemeldet ist, kann der Religionsunterricht parallel zu L-E-R angeboten werden. In der schulischen Praxis bilden beide Fächer praktisch ein Wahlpflichtbereich mit der Ausnahme, dass die Note für Religion zwar auf dem Zeugnis erscheint und der Leistungsbewertung der Brandenburger Schulen entsprechen muss, aber für Versetzungen und Notendurchschnitt bisher ohne Relevanz ist. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass der Re-

ligionsunterricht, seit er schrittweise ab dem Schuljahr 1992/93 in Brandenburg eingeführt wurde, heute als Fach „etabliert“ ist. Die vielfachen Ressentiments und Vorbehalte gegenüber Religion und kirchlichen Mitarbeitern in der Aufbauphase sind überwunden.¹³

Als Unterrichtsfach in kirchlicher Verantwortung steht der Religionsunterricht in Brandenburg dabei in Bezug und gewisser Konkurrenz zu weiteren schulischen Möglichkeiten. Im Grundschulbereich wird Religionsunterricht dabei bis Klassenstufe 4 als freiwilliges zusätzliches Unterrichtsfach angeboten. Ab Klasse 5 können Schülerinnen und Schüler bzw. bis zur Religionsmündigkeit deren Eltern schriftlich die Befreiung vom Pflichtfach L-E-R unter Teilnahme am Religionsunterricht erklären. Es wird deutlich, dass sich Lehrkräfte dabei immer wieder auch dem Entscheidungseinfluss von Sympathie ausgesetzt sehen und sich

13 Die beeindruckende statistische Entwicklung ist Kapitel 3 zu entnehmen.

somit mehr engagieren müssen als Lehrkräfte von staatlichen Pflichtfächern. Der Religionsunterricht in Brandenburg ist stark regional geprägt. Vor allem im Grundschulbereich in ländlichen Gegenden sieht sich der Religionsunterricht häufig mit schul-



organisatorischen Herausforderungen konfrontiert. Nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen in den betroffenen Unterrichtszeiten beaufichtigt werden. Eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Teilnahme an anderen Unterrichtsstunden, wie es etwa in Berlin häufig der Fall ist, ist hingegen in Brandenburg

gänzlich unüblich, andererseits eine gesonderte Betreuung angesichts fehlender Lehrkräfte kaum möglich. Im Ergebnis rückt der Religionsunterricht häufig in die Randlagen der Stundenpläne und damit in Konkurrenz zu anderen Angeboten, vor allem in starke Abhängigkeit von den Plänen der öffentlich organisierten Schülerbeförderung. Mitunter bedeutet die Teilnahme an einer Unterrichtsstunde für Schülerinnen und Schüler eine um zwei bis drei Stunden verspätete Rückkehr zum Wohnort, wenn Busse und Bahnen nicht erreicht werden können.

Die Problemlagen großer Entfernungen wirken sich auch mit Blick auf die Möglichkeiten der Einsatzplanung von Religionskräften aus. Synergien und gemeinsame Möglichkeiten werden immer wieder durch nicht im Verhältnis stehende Anfahrts- und Wegezeiten eingeschränkt. Lösungen zeichnen sich im Konzept der „Schulzentren“ ab, das auf der Grundlage der Ergebnisse der Demografie-Kommission für das Land Brandenburg entwickelt wurde. In einem ersten Schritt sollen prekäre Grundschulen mit Oberschulen oder Gesamtschulen organisatorisch verbunden werden. Bis zum Schuljahr 2015/16 gab es bereits 35 dieser Zusammenschlüsse. Das kann auch positiven Einfluss auf den Religionsunterricht haben, da das breitere Spektrum

der Schulzentren deutlich verbesserte Bedingungen für die kirchlich angestellten Religionslehrkräfte bedeutet.

Weiterhin bieten veränderte Organisationsformen eine gute Möglichkeit, auf die beschriebenen Bedingungen kleinerer Schulen im ländlichen Raum zu reagieren. Durch die Organisation des Religionsunterrichts in Projektform kann der Religionsunterricht so auch an Standorten aufrechterhalten werden, an denen im Regelschulbetrieb nur schwerlich eine Lösung gefunden werden könnte. Auch hier melden sich die Schülerinnen und Schüler regulär zum Religionsunterricht an, dieser ist jedoch in die Zeiträume eines schulischen Projektunterrichts integriert (Projektwoche, Weihnachts-, Osterprojekt etc.). Zwar ist der organisatorische Aufwand deutlich höher, die erarbeiteten Abläufe bieten dann aber schuljahresübergreifend häufig sehr gute Anschlussmöglichkeiten zur Fortsetzung.

Auch der Einsatz von Lehrkräften in abgeordneten Dienst- und Arbeitsverhältnissen bietet oftmals gute Möglichkeiten, Religionsunterricht anzubieten. In enger Kooperation mit den Kirchenkreisen können kreiskirchlich oder gemeindlich Beschäftigte, die über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen, ihren Beschäftigungsumfang

für den Einsatz im Religionsunterricht erhöhen. Eine Unterrichtsstunde entspricht dabei einem Beschäftigungsumfang von 4 %. Die enge Verbindung der kirchlichen Arbeitsbereiche spiegelt sich dann auch in gemeinsamen Fachveranstaltungen



wie beispielsweise dem jährlichen Pädagogischen Tag im Sprengel Görlitz als Fortbildungs- und Vernetzungsangebot für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die ehren-

amtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer. Zum Profil des Religionsunterrichts in Brandenburg gehört der Einsatz von



Pfarrerinnen und Pfarrern im Rahmen der sogenannten Pfarrerverpflichtung wesentlich dazu. Während Pfarrerinnen und Pfarrer in Berlin häufig durch entsprechende Refinanzierungen ent-

sprechend gebündelter Stellen(-anteile) zur Erfüllung der Pfarrerverpflichtung von den Kirchenkreisen freigestellt werden, ist dies in Brandenburg nur bedingt der Fall. Was insofern eine große Chance für die Verbindung kirchlicher Handlungsbereiche vor Ort ist, wird gerade mit dem Erlöschen der Pfarrerverpflichtung mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 58. Lebensjahres erreicht wird, zur besonderen Herausforderung. In den allermeisten Fällen führen die betroffenen Lehrkräfte ihr Dienstverhältnis als Pfarrerin und Pfarrer vor Ort – meist bis zum Eintritt in den Ruhestand – fort. Zugleich ist es schwer, die geringen Deputate an diesen Schulen fortzuführen. Auch hier bietet eine projektbezogene Organisationsform häufig eine gute Lösung zur Fortführung und immer wieder auch das außerordentliche Engagement der Pfarrerinnen und Pfarrer, die weiterhin unterrichtlich tätig sind.

Im Gegensatz zu den beschriebenen eher ländlich geprägten Schulstandorten sind im berlinnahen Umland aufgrund hoher Zuzugsraten alle Schulformen stark nachgefragt und die Standorte sehr ausgelastet. Der Religionsunterricht ist in diesen Gebieten besonders stabil und weist oftmals sogar Lerngruppengrößen in Klassenstärke auf. Nicht selten macht die erforderliche Stundenanzahl den

Einsatz mehrerer Lehrkräfte an einem Standort nötig. Der Religionsunterricht ist hier dann in den allermeisten Fällen wie ein reguläres Schulfach integriert und steht oftmals auch in sehr tragfähigen kooperativen Verbindungen zu anderen Fachbereichen wie beispielsweise L-E-R, Musik oder auch Naturwissenschaften. Mancherorts findet diese Zusammenarbeit auch formal gestützt in sogenannten Lernbereichskonferenzen statt. Für Lehrkräfte ist es auf diese Weise möglich, sich ganz auf einen Unterrichtsort zu konzentrieren, die Repräsentanz des Religionsunterrichts auf schulöffentlichen Veranstaltungen wie Tagen der offenen Tür, Schulfesten etc. ist deshalb sehr stark ausgeprägt, was wiederum zu einer Steigerung der Teilnahme führt.

Hochfrequentierte Standorte im dichten Berliner Umland sind zudem häufig auch jene Standorte, an denen Lehrkräfte eingesetzt sind, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land Brandenburg stehen. Die Einsatzplanung erfolgt hier in enger Abstimmung zwischen Schule, Schulamt und ARU. Grundsätzlich möglich ist dabei der Einsatz der Lehrkräfte mit bis zu acht Lehrerwochenstunden, die Mindestteilnahmezahl pro Lerngruppe liegt im Einsatzbereich der staatlichen Lehrkräfte bei mind. 12 Teilnehmenden.

Problematisch stellt sich die Lage an besonders stark frequentierten Standorten mitunter dar, wenn diese durch steigende Schülerzahlen vermehrt an räumliche Kapazitätsgrenzen stoßen. Eine Parallelsteckung mit L-E-R kann aufgrund fehlender Teilungsräume nicht mehr in jedem Fall umgesetzt werden. In letzter Zeit sind zudem Abwerbeversuche aufgrund des dramatischen Lehrkräftemangels beobachtbar.

Zusammenfassend stellt der Religionsunterricht in Brandenburg ab der 5. Klasse ein „quasi-ordentliches“ Unterrichtsfach mit Wahlcharakter dar. Der Religionsunterricht ist dabei in Brandenburg starken regionalen Ausprägungen unterworfen. Der Erfolg des Religionsunterrichts in Brandenburg trägt sich dabei – wie auch in Berlin – wesentlich durch die Einbindung und Anerkennung im Rahmen des staatlichen Schulsystems, die enge Verbindung mit den Kirchenkreisen, durch eine stete Veränderungsbereitschaft und vor allem durch das große Engagement der Religionslehrkräfte.



6. Religionsunterricht - ein Bildungsangebot mit Zukunft



Der kurze geschichtliche Rückblick (vgl. Kapitel 2) zeigt eines in aller Deutlichkeit: Religionsunterricht ist - insbesondere in der Berliner Schule - ein bis heute sperriges, zum Teil heftig umkämpftes Bildungsangebot. Die Auseinandersetzung um den Status religiöser Bildung hatte in Berlin zu einer Polarisierung in einer im Kern bildungstheoretischen und bildungspolitischen Debatte geführt, die nicht nur in der Hochphase der Vorbereitung eines Volksentscheides in den Jahren 2007 bis 2008 als „Berliner Glaubenskrieg“ bzw. „Berliner Kulturkampf“ betitelt wurde.

Wie auch immer das Ergebnis des Volksentscheides zu bewerten ist: Der 26. April 2009 stellt eine Zäsur dar. Konfessioneller Religionsunterricht ist aus der Sicht der Schule nicht integraler Bestandteil des Bildungsauftrages. Religionsunterricht ist damit eine „zusätzliche“ Veranstaltung in der Schule. Konfessionell verantwortete Bildung und staatlich verantwortete Bildung werden als prinzipiell ungleichrangig festgeschrieben. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunter-

richt wird vorrangig als eine „persönliche“ Entscheidung von Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern betrachtet. Dennoch: Der Gesetzgeber eröffnet mit diesen Bestimmungen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für Erziehung und Bildung einen eigenen Gestaltungsraum in der Schule. Gleichzeitig wird das „Recht auf Religion“ von Kindern und Jugendlichen im Sinne positiver Religionsfreiheit auch am Lernort Schule gewährt. Der rechtliche Rahmen des Religionsunterrichts ist aber nur ein Faktor der Gelingensbedingungen religiöser Bildung.

Am Gelingen von Bildung in evangelischer Perspektive sind viele Akteure beteiligt. Die ausbildenden Hochschulen und Universitäten, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, das Konsistorium, die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht, die verschiedenen selbständigen Schulträger, die Eltern und das öffentliche Schulwesen tragen je an ihrem Ort und mit ihrem Auftrag zu seinem Gelingen bei.



Wie im Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14.11.1998 beschrieben, wird der Dienst aller Religionslehrkräfte auf vier Ebenen unterstützt:

1. Durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die die Entwicklung des Religionsunterrichts beobachten und fördern und bei der Auswahl der Beauftragten mitwirken.

2. In den Arbeitsstellen wird der Religionsunterricht an den Schulen in den Bezirken organisiert. Die Beauftragten sind für den Einsatz der Lehrkräfte verantwortlich und üben die Fach- und Dienstaufsicht aus. Sie unter-

stützen diese durch das Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien, Organisation von Studientagen etc. Sie halten den Kontakt zu den Kirchenkreisen und den bezirklichen Gremien.

3. Durch das Amt für Kirchliche Dienste, deren Studienleiterinnen und Studienleiter den Religionslehrkräften regelmäßige Angebote für die Fort- und Weiterbildung machen und außerdem mit dem „ZeitspRUNG“ eine einschlägige Fachzeitschrift bereitstellen. Außerdem gibt es dort eine umfangreiche Bibliothek und Mediothek.

4. Durch das Referat 5.3 des Konsistoriums, das für alle Dinge zuständig ist, die für alle im Religionsunterricht Tätigen einheitlich geregelt werden müssen, u.a. Bewerbungen, Prüfungen, Gehaltszahlungen, Rahmenlehrpläne und rechtliche Vorgaben.

Im Unterschied zu allen anderen Anbietern von Religions- und Weltanschauungsunterricht wird die Dienst- und Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht nicht zentral, sondern dezentral von 15 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht wahrgenommen. Die einzelne Religionslehrkraft an ihrer Schule kann so in umfassender Weise bei der Ausübung ihres Dienstes unterstützt werden.

Der Beschäftigungsumfang aller Menschen, die als Religionslehrkräfte auf dem Gebiet unserer Landeskirche tätig sind, beträgt zur Zeit 665 Vollzeitstellen: Er umfasst neben den von der EKBO für den Religionsunterricht angestellten Lehrkräften auch die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung, die von Kirchenkreisen abgeordneten Religionslehrkräfte und die Religionslehrkräfte im staatlichen Dienst.

6.1 Religionsunterricht - ein kirchliches Bildungsangebot für eine gute Schule

Im 2012 von den Religionslehrkräften unserer Landeskirche selbst erarbeiteten Leitbild heißt es: „Wir sind für Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrkräfte in seelsorgerlichen und sozialpädagogischen Zusammenhängen ansprechbar.“ „Wir beteiligen uns aktiv am Schulleben. (...) Wir bringen Inhalte und Perspektiven des Evangelischen Religionsunterrichts in fächerübergreifende Projekte ein und tragen so zur Gestaltung des Schullebens bei.“¹⁴ Religionslehrkräfte beteiligen sich in besonderer Weise an der Gestaltung

eines humanen und pluralitätskompetenten Bildungsverständnisses der Schule, in dem jenseits von Leistungserwartungen die Persönlichkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schüler mit ihren Nöten und Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen. Von Schulleitungen wird diese besondere, auf soziale Fürsorge und soziales Lernen bedachte Kompetenz von Religionslehrkräften wertgeschätzt.

Religionslehrkräfte werden genau wie alle Lehrkräfte mit Schreckensnachrichten und Krisen konfrontiert. Da sie seelsorgerlich ansprechbar sind, hören sie auch oft als Erste Äußerungen über häusliche Gewalt, Missbrauch oder mögliche psychische Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler. Manche sind auch Teil der an den Schulen eingerichteten Krisenteams. Aber nicht nur in die Notfallpläne der Schulen werden Religionslehrkräfte einbezogen, ebenso hat die präventive Arbeit einen besonderen Stellenwert. An 19 Grund- und 3 Oberschulen wird der Religionsunterricht so gestaltet, dass bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern auch die Kompetenz in Streitschlichtung und Mediation gefördert wird. Diese Schülerinnen und Schüler werden dann im Schulalltag

¹⁴ EKBO, Leitbild der Religionslehrkräfte: erhellend, 2012.

dringend benötigt, um Streitigkeiten zwischen ihresgleichen zu schlichten. Dieser Religionsunterricht mit Mediationstraining in Projektform wird an den Grundschulen von 493 und an den Oberschulen von 70 Teilnehmenden besucht.

Projektformen wie Mediationstraining müssen in Zukunft noch stärker öffentlich als Religionsunterricht begründet und durch schulische Beschlüsse abgesichert werden

6.2 Religionsunterricht – ein kirchliches Bildungsangebot zwischen fachlicher Bindung und situativer Offenheit

Der Religionsunterricht leistet nach seinem Selbstverständnis einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildungsaufgabe der Schule. Religion ist in evangelischer Perspektive eine unersetzbare Dimension von Bildung. Insbesondere die neuen Rahmenlehrpläne von 2007 und 2018 spiegeln die stärkere bildungstheoretische Begründung des Religionsunterrichts wider. Religionsunterricht wird von den Grundaufgaben und Bildungszielen der Schule abgeleitet. Gleichzeitig folgen die Rahmenlehrpläne dem vorherrschenden Paradigma der Kompetenzorientierung der neueren staatlichen Rahmenlehrpläne.

Der Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht von 2007 war in Anlehnung an schulische Rahmenlehrpläne an der Entwicklung von Handlungskompetenz orientiert und formulierte erstmalig in Aufnahme der Kompetenzorientierung verbindliche Bildungsstandards. Auch der zum 1. August 2018 in Kraft getretene neue Rahmenlehrplan orientiert sich in seiner Struktur an den Vorgaben der Länder Berlin und Brandenburg und ist damit im Blick auf Kompetenzmodell sowie Kompetenzverständnis anschlussfähig an die Vorgaben der übrigen schulischen Fächer. Erstmals setzt der neue Rahmenlehrplan wieder verbindliche Inhalte, die für die Grundschule und die Sekundarstufe I ausgewiesen und von den Religionslehrkräften in den schulinternen Curricula verankert werden müssen. Ziel ist eine Stärkung des inhaltlichen Profils des Religionsunterrichts und eine gemeinsame Orientierung aller Religionslehrkräfte. Von seinen didaktischen Grundlagen, dem Bildungsverständnis sowie curricularen Vorgaben ist der Religionsunterricht ein Fach „auf Augenhöhe“ mit den übrigen Fächern der Schule. Die rechtliche Sonderstellung des Faches hat erst einmal keine Bedeutung für die schulpädagogische und religionspädagogische Wertigkeit und Wirksamkeit des Faches. Daher findet Religionsunterricht an vielen Schulen – insbesondere in den

Grundschulen – wie ein „ordentliches“ Lehrfach statt, das sich allerdings – wie kein anderes Fach der Schule – den Bedingungen von Angebot und Nachfrage stellen muss. Als ein Angebotsfach konkurriert Religionsunterricht in den Grundschulen mit dem vom Humanistischen Verband verantworteten Fach Lebenskunde.

Gleichzeitig hat die Einführung des Pflichtfachs Ethik in den Jahrgängen 7-10 aller Berliner Oberschulen den Religionsunterricht in einem erheblichen Maße verändert. Die an vielen Schulen praktizierte Form der Kooperation mit Ethik kann die tendenzielle Randstellung des Religionsunterrichts nur bedingt ausgleichen. Insofern muss es weitere Anstrengungen geben, dass der konkrete Unterricht in der Kooperation die Fachanteile des Religionsunterrichts ausweist und der Religionsunterricht neben der Kooperation als ein eigenständiges Fachangebot profiliert wird.

Der neue Rahmenlehrplan will mit seiner offenen Struktur den unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort gerecht werden. Letztlich ist die didaktische Kompetenz der Religionslehrkräfte die entscheidende Ressource für den Unterricht. An dieser Stelle gilt es den offenen Austausch, kollegiale Beratung und Fortbildung auszuweiten und zu stärken.



6.3 Religionslehrkraft – ein Beruf mit besonderem Profil und einer staatlich anerkannten Ausbildung

„Wo nicht durch eine besondere Fürsorge der Schulleitung für die Belange des Religionsunterrichts die schlechten Rahmenbedingungen zumindest teilweise ausgeglichen werden, stehen sie am Rande des Schulgeschehens und haben gleichzeitig mit dem größten und strapaziösesten Aufwand dafür



zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung ihres Unterrichts erfüllt werden. Dies ist besonders in Ost-Berlin nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall.“¹⁵

Das Zitat aus dem Visitationsbericht aus dem Jahre 1999 beschreibt in aller Deutlichkeit die Schwierigkeiten eines Aufbaus von Religionsunterricht an atheistisch geprägten Schulen. An vielen Schulen in Berlin und Brandenburg

wurde die Einführung von Religionsunterricht als ein Akt der Übergriffigkeit von Kirche im Raum von Schule gewertet.

Heute können offene Ablehnung und direkte Feindseligkeiten als überwunden gelten. Mit dem Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbandes haben viele Schulen einen Partner gefunden, der die „Weltanschauungslücke“ im Schulbetrieb scheinbar ausgleicht. Für Religionslehrkräfte bedeutet die Konkurrenz mit Lebenskunde erst einmal, dass ein „bekenntnender“ Unterricht zum Alltag der Berliner Grundschule gehört. Dreiviertel aller Grundschülerinnen und Grundschüler nehmen entweder am Religions- oder Lebenskundeunterricht teil.

Allerdings stellt die Konkurrenz mit Lebenskunde Religionslehrkräfte vor besondere Herausforderungen. Sie müssen nicht nur zeigen, dass ihr Unterricht für Schülerinnen und Schüler attraktiv und spannend gestaltet ist. Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie das Anliegen und die Ziele des Faches Religion in einer Weise kommunizieren können, dass Eltern ihre Kinder am Religionsunterricht anmelden

¹⁵ Visitationsbericht über die Visitation im Evangelischen Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg 1999, 33.

bzw. Jugendliche sich für ein zusätzliches Unterrichtsangebot entscheiden. Damit stehen Religionslehrkräfte vor einer besonderen Herausforderung. Sie müssen in gewisser Weise für die Existenz des eigenen Faches sorgen. Religionslehrkräfte haben erst dann einen „gleichberechtigten“ Status in der Schule, wenn sie neben gutem Religionsunterricht sich zusätzlich durch ihr Engagement in schulübergreifenden Projekten das Vertrauen und die Wertschätzung von Schulleitung und Kollegium erworben haben. Ohne Frage: Religionslehrkräfte sind in vielfacher Weise gefordert. Allerdings sind sie von vielen Aufgaben einer staatlichen Lehrkraft – wie Klassenleitung, Benotung, Vergleichsarbeiten u.a. – entlastet. Als zusätzlichen Ausgleich für die besonderen Herausforderungen legt der Tarifvertrag unserer Landeskirche in §41 die Arbeitszeit für eine Religionslehrkraft bei voller Beschäftigung auf 25 Unterrichtswochenstunden fest. Zum Vergleich unterrichtet eine Grundschullehrkraft einer öffentlichen Berliner Schule 28 Unterrichtswochenstunden, eine Lehrkraft an einem Gymnasium 26. Die in §41 des Tarifvertrags der EKBO festgelegten Stundenermäßigungen für Alter, Schwerbehinderung und die Tätigkeit an mehreren Schulen wirken einer dienstlichen Überforderung entgegen. Hinzu kommen flexibel ange-

wandte Regelungen zur Teilzeitarbeit und zu Sabbaticals, sowie die Arbeitsbefreiung von einem Tag für jedes Kind pro Kalenderjahr.

Die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der EKBO ist Sache der Kirche und wird von ihr verantwortet. Nur der Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz bildet hier eine Ausnahme. Mit Einführung der gestuften lehramtsbezogenen Studiengänge und dem damit verbundenen Wegfall der Ersten Kirchlichen Prüfung für die Lehrämter, war die Novellierung der entsprechenden Ausbildungsordnung (KABl. 2012/S. 158) unserer Landeskirche im Jahr 2012 erforderlich. Damit wurde im unmittelbaren Anschluss auch die Neufassung der Prüfungsordnung, der Ordnung der Zweiten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre erforderlich. Durch die Verkürzungen der Ausbildungszeiten im Referendariat in den Ländern Berlin (18 Monate) und Brandenburg (12 Monate) und die damit verbundene Notwendigkeit der Anpassung der landeskirchlichen Ausbildungszeiten entwickeln sich Konsequenzen für die zeitliche Struktur der anzusetzenden „Abschließenden Kirchlichen Prüfung“ (AKLPO, KABl. 2012/S. 160), die aufgrund der Anrechnung



stets vor dem Prüfungstermin der Staatsprüfung liegen muss. Die Abschließende Kirchliche Prüfung zeigt, dass die Ausbildung der Lehramtskandidaten in der Hoheit der Landeskirche liegt und durch den Abschluss die Lehrbefähigung, theoretisch auch ohne Staatsexamen, für das Fach Evangelische Religionslehre erreicht ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind staatlich anerkannt und haben sich in der Praxis bewährt.

Weil die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der EKBO Sache der Kirche ist, kann diese festlegen, welcher Personenkreis einen Zugang zu einer innerkirchlichen Ausbildung erhält. Diese Entscheidung hat die Kirchenleitung

im Jahr 2013 mit dem in Kraft setzen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die berufsbegleitende Ausbildung getroffen. Während sich die o.g. Rechtsverordnungen auf den Bereich der staatlichen Lehrerbildung beziehen, bezieht sich diese Rechtsverordnung auf den Bereich der innerkirchlichen Qualifikation von Lehrkräften. Die staatlich anerkannte „Berufsbegleitende Ausbildungsordnung“ (BAusbO/Ev. RL – KABI. 2013/S. 102) ist so konstruiert, dass am Ende der Ausbildung der Abschluss ebenfalls nach AKLPO, der o.g. staatlich anerkannte Abschluss nach kirchlicher Rechtsverordnung, erreicht wird. Damit ist es erstmalig gelungen, eine kirchliche Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung auf ein

Staatsexamen anrechenbar zu gestalten. Als zulassungsfähige Abschlüsse gelten grundsätzlich solche an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erworbenen, u.a. auch die Masterabschlüsse der Evangelischen Hochschulen. Sollte sich ein struktureller Personalmangel abzeichnen, können auch



Personen mit Abschlüssen unterhalb des Masterniveaus zugelassen werden. Die Rechtsverordnung über die pädagogisch-theologische Qualifizierung und die berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung im Fach Evangelische Religionslehre entspricht den staatlichen Regelungen zur Gewinnung von Lehr-

kräften durch den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

Lehrkräften im Berliner und Brandenburger Staatsdienst ist es möglich, einen Weiterbildungsstudiengang zu belegen und diesen mit einer Prüfung nach „Ergänzender kirchlicher Prüfung“ (EKLPO KABl. 2013/S. 86) abzuschließen. Alle zwei Jahre wird dieser gemeinsam von Humboldt-Universität zu Berlin und dem Amt für kirchliche Dienste (AKD) aufgelegt und führt bis zu 20 Lehrkräfte zur zusätzlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre. Da die Weiterbildung von Lehrkräften im Staatsdienst mit Verwaltungsvereinbarung zwischen Kirche und Humboldt-Universität (HU) vom 1. August 1994 in Verantwortung der Theologischen Fakultät und des AKD liegt, musste die Strukturveränderung der wissenschaftlichen Ausbildung an der HU, insbesondere deren Modularisierung, in einer neu gefassten Prüfungsordnung im Jahr 2013 berücksichtigt und angepasst werden. Die unterrichtspraktische Ausbildung sollte gestärkt und vom AKD in einem neu hinzu genommenen unterrichtspraktischen Modul verantwortet werden. Die Kooperation zwischen der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität und dem AKD ist in der Kooperationsvereinbarung vom 28.01.2011 geregelt. Durch die

Neufassung der Rechtsverordnung ergab sich die Möglichkeit, die ehemals geteilten Ordnungen für Berlin und Brandenburg in einer Ordnung zusammen zu fassen. Rechtliche Grundlage für die Weiterbildung von Lehrkräften im Staatsdienst im Fach Evangelische Theologie bilden das Berliner Schulgesetz (BSchulG §13 Abs. 2) und das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz §19 sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg.

Neben den Lehrkräften mit o.g. Abschlüssen unterrichten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie gemeindepädagogisch qualifizierte Lehrkräfte (diese oft kleinteilig über Gestellungen aus kreis-kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen) im Gebiet unserer Landeskirche.

6.4 Religionsunterricht – ein vernetztes Bildungsangebot

Verbindung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit

Die enge Verbindung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit wird an verschiedenen Stellen unserer Landeskirche gelebt.



Die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht und das Konsistorium unterstützen die Kirchenkreise Berlin Nord-Ost, Berlin-Stadtmitte, Lichtenberg-Oberspree und Charlottenburg-Wilmersdorf bei der Vorbereitung und Durchführung des Bildungstages *Erinnere-Dich-mal!*. Er wird alljährlich zum Buß- und Betttag durchgeführt. An 15 verschiedenen Lernorten von der Stasi-Gedenkstätte Hohenschönhausen über „Brot für die Welt“ bis zur Kapelle im Olympiastadion haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Bedeutung von Vergangenheit zu begreifen und aus ihr für die Gegenwart und Zukunft zu lernen.

In vielen Kirchenkreisen und Regionen gibt es runde Tische, die sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit austauschen.

Religionslehrkräfte unterstützen außerdem die Durchführung von Religionsphilosophischen Schulprojektwochen an Brandenburger Schulen, die als außerschulisches Bildungsangebot vom AKD angeboten werden.

Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern

Evangelischer Religionsunterricht ist ohne das Gespräch mit dem Judentum nicht denkbar. Religionslehrkräfte fühlen sich diesem Anliegen verpflichtet und gestalten den Dialog auf vielfältige Weise. Schülerinnen und Schülern erwerben im Religionsunterricht Kompetenzen, die für die Begegnung mit der jüdischen Religion unverzichtbar sind. Der Rahmenlehrplan bietet dafür vielfältige Hinweise. Schülerinnen und Schüler sollen das Judentum als eigenständige Religion

kennenlernen, die zur aktuell gelebten Vielfalt der Religionen in unserer Gesellschaft dazugehört, und als „Wurzel des Christentums“ (Röm. 11,18)¹⁶ erfahren. Zugleich gilt es andererseits, die zerstörerische Wirkungsgeschichte des Christentums in älterer und jüngerer Geschichte deutlich zu machen. Synagogenbesuche, Besuche im jüdischen Museum und das Einladen von jüdischen Menschen kennzeichnet die Praxis des Religionsunterrichts wie der Besuch von Gedenkstätten und das Initiieren von Stolpersteinprojekten. Der weit verbreitete Antisemitismus und eine zunehmende Zahl von antisemitischen Vorfällen, auch in Berliner Schulen, zeigen den notwendigen Bedarf einer aufklärend-politischen Bildungsarbeit. Der Religionsunterricht ist dabei ein Bündnispartner von Initiativen und Projekten, um Vorurteilen und antisemitischen Ressentiments entgegenzuwirken. Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitsbereich Religionsunterricht arbeiten mit im landeskirchlichen Arbeitskreis Christen und Juden und veranstalten zweimal im Jahr „Lerntage“ für Lehrerinnen und Lehrer und Pfarrerinnen und Pfarrern, um die eigenen Lehrinhalte des Unterrichts im Hinblick auf die jü-

¹⁶ „So rühme dich nicht gegenüber den Zweigen. Rühmst du dich aber, so sollst du wissen: Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich.“ (Röm. 11,18)

dischen Wurzeln zu reflektieren und um das Gespräch zwischen Christen und Juden zu vertiefen. Es bleibt eine dringliche Aufgabe und Herausforderung, über das Unterrichtsgeschehen hinaus für den christlich-jüdischen Dialog einzutreten, beispielsweise auf Elternabenden, Lehrerkonferenzen und öffentlichen Schulveranstaltungen.

Zusammenarbeit mit muslimischen Partnern

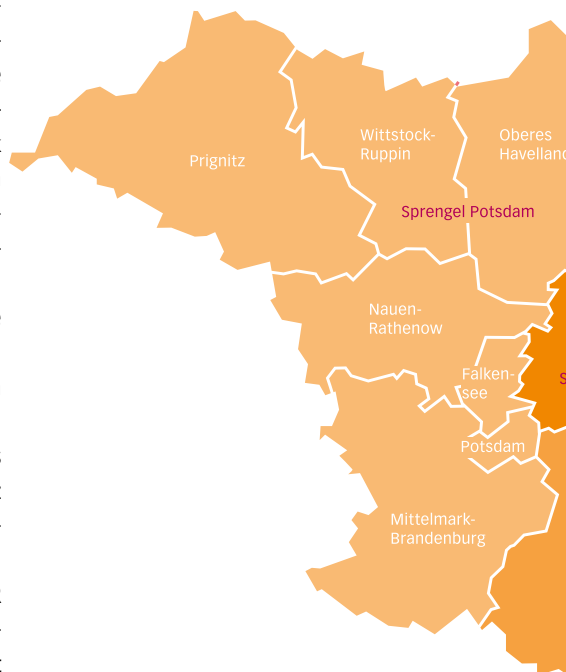
Begegnungen mit denen, die anders glauben, sind für eine demokratische Schule wesentlich. Religionslehrkräfte organisieren solche Begegnungen und partizipieren dabei an den vielfältigen und unterschiedlichen Kontakten der EKBO mit Muslimen und muslimischen Organisationen. Da in Berlin nur an wenigen Schulen Islamischer Religionsunterricht angeboten wird, sind nur punktuelle Kooperationen zwischen islamischen und evangelischen Religionskräften möglich. Projekte mit muslimischen Partnern leisten einen Beitrag zur Verständigung und helfen beim Abbau von Vorurteilen. Diese gilt es insbesondere im Bereich der weiterführenden Schule zu verstärken.

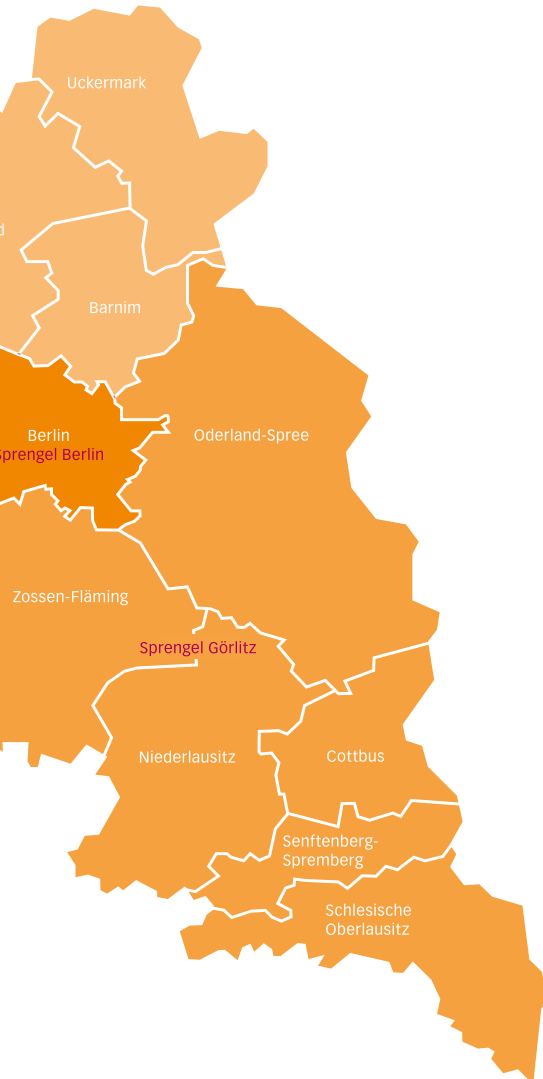
Zwei Versuche, auch organisatorisch im Religionsunterricht mit Moscheeverbänden zu kooperieren, sind gescheitert. Einmal am Moscheeverband DITIB, der seinen Anspruch auf Religionsunterricht nach GG Art. 7.3 durch die Zusammenarbeit gefährdet sah und einmal an der Leitung einer Grundschule, die den Versuch einer Zusammenarbeit zwischen EKBO und Islamischer Föderation nicht wagen wollte.

7. Herausforderungen / strategische Ziele / Maßnahmen



Mit dem freiwilligen Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg übernimmt die EKBO in besonderer Weise Bildungsverantwortung in den Schulen. Religionsunterricht ist Ausdruck positiver Religionsfreiheit im Raum der Schule. Religion ist eine unverzichtbare Dimension von Bildung. Daher engagiert sich die EKBO mit ihrem Religionsunterricht für eine humane Gestaltung von Bildung und Schule. Anders als in anderen Bundesländern ist der Religionsunterricht in Berlin und in Brandenburg nicht als ordentliches Lehrfach gemäß Artikel 7 Grundgesetz eingerichtet. Er wird in der Verantwortung der Kirche erteilt. In Brandenburg besteht die Möglichkeit, sich von L-E-R zu befreien, wenn der Religionsunterricht besucht wird. In Berlin besteht diese Möglichkeit nicht. Mit der besonderen Stellung des Faches zwischen Kirche und Schule ergeben sich spezifische Herausforderungen, aber auch Bildungschancen. Der besondere Status der Religionslehrkräfte in den Schulen hat zur Herausbildung des Bewusstseins einer besonderen Dienstgemeinschaft im Spannungsfeld von Gemeinde und Schule geführt. Reli-





gionslehrkräfte sind „Brückenbauer“ im mehrfachen Sinne: „Brückenbauer“ zwischen Kirche und Schule und „Brückenbauer“ zwischen christlicher Tradition und der Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts stellt Religionslehrkräfte vor besondere Herausforderungen. Sie müssen nicht nur ihre fachdidaktische Kompetenz als Experten für Religion unter Beweis stellen, sondern darüber hinaus in der Lage sein, den „Mehrwert“ von Religion in der Schule für Schulleitungen, Kollegien und Eltern sowie Schülerinnen und Schülern plausibel zu verdeutlichen. Für diese anspruchsvolle Arbeit benötigen Religionslehrkräfte ein unterstützendes Umfeld. Der Religionsunterricht steht im Blick auf seine Zukunftsfähigkeit vor Herausforderungen, die sich wie folgt systematisieren lassen:

Bildungspolitische Absicherung

Als ein rechtlich „fragiles“ Bildungsangebot ist der Religionsunterricht auf eine Rückenstärkung von Bildungspolitik, Schulleitungen und Eltern angewiesen. Daher ist ein Bildungsdiskurs unentbehrlich, der deutlich macht, dass

Religion und religiöse Bildung integrale Bestandteile unseres Verständnisses von Bildung sind.

In vielen weiterführenden Schulen hat sich der Religionsunterricht auch aufgrund seiner rechtlichen Stellung zu einem „Nischenfach“ entwickelt. Das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler und die Platzierung des Faches in der Studententafel stehen häufig in einem Wechselverhältnis mit der Tendenz einer Marginalisierung des Faches.

Strategisch im Blick auf eine Zukunftssicherung gilt es, die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts vor allem in der Berliner Schule zu stärken. Eine Befreiungsmöglichkeit vom Ethik-Unterricht, wenn der Religionsunterricht besucht wird, analog der Brandenburger Regelung für den L-E-R-Unterricht, würde das Fach in der Sekundarstufe aufwerten und stärken, Kooperationen mit Ethik wären „auf Augenhöhe“ möglich.

KONKRETE MASSNAHMEN

- Die Landeskirche thematisiert in Gesprächen mit Handlungsträgern in Politik und Schule die bildungspolitische Bedeutung von Religion und fordert die rechtliche Angleichung der Re-

gelungen für den Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg.

- Ziel der Gespräche ist eine Befreiungsmöglichkeit vom Ethikunterricht in Berlin, wenn der Religionsunterricht besucht wird, die Nennung der Note des Religionsunterrichts auf dem Zeugnis und eine verbesserte Refinanzierung der Personalkosten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

- Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die schulischen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen und Verordnungen gestaltet werden, damit der Religionsunterricht gut in den Schulablauf integriert wird.

- In den Schulen werden fächerübergreifende Kooperationen, wie sie in dem gemeinsamen Rahmenlehrplan von Berlin und Brandenburg festgeschrieben sind, verbindlich abgesprochen.

- Staatliche Lehrkräfte mit der Religionsfakultas erhalten weiterhin die Möglichkeit, das Fach Religion zu unterrichten und stärken somit die Stellung der Religionslehrkräfte in den Kollegien.

Kirchenpolitische Absicherung

Der Religionsunterricht ist eines der zentralen Handlungsfelder kirchlich verantworteter Bildungsarbeit in der EKBO. Rund 700 Religionslehrkräfte arbeiten als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule. Für ihre Arbeit benötigen sie ein unterstützendes Netzwerk im Raum der Landeskirche. Die Vernetzung schulischer religionspädagogischer Arbeit mit dem gemeindepädagogischen Handlungsfeld ist trotz vielfältiger Bemühungen eine stetige Aufgabe. Die Bedeutung des Religionsunterrichts als zentraler Beitrag zur religiösen Bildung im öffentlichen Raum muss im Blick auf seine bildungspolitische Anerkennung in Gemeinden und Kirchenkreisen immer wieder neu kommuniziert werden.

KONKRETE MASSNAHMEN

- Kirchengemeinden und Kirchenkreise bringen sich in die Gestaltung des öffentlichen Bildungswesens ein und suchen dabei den Kontakt zu den Religionslehrkräften als „Brückenbauer“ zur Schule.

- Stärkung des Austausches zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenkreis und den Religionslehrkräften.

- Stärkere angemessene und sachgerechte Verschränkung des Religionsunterrichts mit gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit der Konfirmandenarbeit.

- In evangelischen Kindertagesstätten wird für die Anmeldung zum Religionsunterricht geworben.

Qualitätssicherung und Lehrkräftegewinnung

Auch im Religionsunterricht hat die Frage von Qualität eine zentrale Bedeutung. Die Vereinbarung mit dem Land Brandenburg sieht vor, dass der Religionsunterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben zu gestalten ist, die denen der staatlichen Rahmenpläne „gleichwertig“ sind. Der zum Schuljahr 2018/19 verbindlich in Kraft getretene neue Rahmenlehrplan für Evangelischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 folgt dieser Vorgabe. Gleichzeitig stellt die Lehrkräftegewinnung für den Religionsunterricht die aktuell

größte Herausforderung dar. Allein in Berlin werden bis 2025 30 % aller Religionslehrkräfte durch Verrentung den Schuldienst verlassen. Bereits die jetzige Einstellungspraxis ist durch die Gewinnung von so genannten „Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ gekennzeichnet. Sie machen zurzeit ca. 80 % aller Neueinstellungen aus.

KONKRETE MASSNAHMEN

- Aufbau einer Gruppe von Fachberaterinnen und Fachberatern in den Arbeitsstellen für Religionsunterricht, die insbesondere die Erarbeitung von schulinternen Curricula auf der Grundlage des neuen Rahmenlehrplans begleiten.

- Begleitung der so genannten „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ durch ein Patenschaftsmodell.

- Umstrukturierung des Tätigkeitsprofils der Referentenstelle in der Abteilung 5 mit dem neuen Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit und Personalgewinnung.

- Aufnahme von Bachelor-Absolventinnen und Absolventen mit einem religions- oder gemeindepädagogischen Abschluss bzw. Profil in die berufsbegleitende Ausbildung mit

der Option, einen berufsbegleitenden Master später nachzuholen.

- Begleitung und Unterstützung des Arbeitsbereiches Religionsunterricht im AKD für praxisorientierte Fortbildungen.

- Kontinuierliche Besetzung von freierwerdenden Schulpfarrstellen.

- Entwicklung der Pfarrerverpflichtung in Richtung Vernetzung von Schule und Gemeinde. Eine Erhöhung des Umfangs ist wünschenswert.

